



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 13. März 2020

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 10. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-11..... 22

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 18. Februar 2020 Az. ROP-B1-1462.1-1-1-21 22

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim vom 27. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-36-3..... 23

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Antrag der Firma TenneT TSO GmbH auf Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b EnWG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zur Änderung der Anbindungen der Freileitungen an das Umspannwerk (USW) Schwandorf für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122 Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-35..... 24

Bekanntmachung Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayererring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. Nr. B 161); hier: Erörterungstermin Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-31 26

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2020 Az. ROP-B6-7361.0-1-1-13 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020 33

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2020..... 34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2020 35

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2020..... 36

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 37

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 26. Februar 2020 Nr. BHV – 2 – 9012..... 41

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Bad Abbach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach
vom 10. Februar 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-11**

Der Markt Bad Abbach hat die zwischen ihm und der Stadt Regensburg geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 28. September/18. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Zweckvereinbarung vom 30. November/19. Dezember 2017, mit Schreiben vom 31. Januar 2020 zum 30. April 2020 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 5. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-9-4-10 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 10. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 18. Februar 2020
Az. ROP-B1-1462.1-1-1-21**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach hat am 17. Dezember 2020 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach beschlossen. Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 18. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach
vom 17. Dezember 2019**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (RABI S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2014 (RABI S. 94), durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 30 vom 17. Dezember 2019 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 7 Abs. 2 Punkt b) und Punkt c) werden wie folgt gefasst:

- „b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute, wobei auf den Landkreis Amberg-Sulzbach drei und auf die kreisfreie Stadt Amberg einer der Mitglieder und ihrer Ersatzleute entfallen;
- c) die Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei die Vorgesprochenen zu gleichen Anteilen auf die Stadt Amberg und die Stadt Sulzbach-Rosenberg entfallen;“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Amberg, den 17. Dezember 2019
Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
vom 27. Februar 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-8-36-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 4./12. Februar 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-36-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 27. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Wolfgang Lampe

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim (Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften des ruhenden Verkehrs betreffen.

- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2021.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 12. Februar 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Uffenheim, den 4. Februar 2020
Verwaltungsgemeinschaft
Uffenheim

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Wolfgang Lampe
Gemeinschaftsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Antrag der Firma TenneT TSO GmbH auf Plangenehmigung
nach §§ 43, 43 b EnWG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zur Änderung der Anbindungen der Freileitungen
an das Umspannwerk (USW) Schwandorf für die Leitung Nr. B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-35**

Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, beabsichtigt, aufgrund des (hier nicht gegenständlichen) Umbaus des Umspannwerks Schwandorf die Änderung der Leitungseinführung der Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen Leitung Nr.

B82, Leitung Nr. B99, Leitung Nr. B100, Leitung Nr. B 122, und hat die Plangenehmigung beantragt sowie die Feststellung, dass eine UVP nicht notwendig ist.

Im Zuge des Umbaus im Umspannwerk Schwandorf ist es notwendig, auch während der Arbeiten den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Dazu sind auch veränderte Einführungen der Bestandsleitungen geplant. Die einzelnen Bauschritte der Leitungsänderungen stehen in direktem Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen im Umspannwerk. Beide Bauvorhaben müssen im Bauablauf aufeinander abgestimmt werden. Aus diesem Grund wird das Umspannwerk in mehreren Bauabschnitten umgebaut.

Der Bauabschnitt 1.0 wurde bereits 2018 gesondert beantragt und genehmigt.

In den verfahrensgegenständlichen übrigen Bauabschnitten 1.1, 1.2, 4.0, 4.1, 5.1, 5.2 und 5.3 werden Mast und Fundament der Maste Nr. 1A und 1B der Ltg. B100, Mast Nr. 87 der Ltg. B122, Mast Nr. 218 der Ltg. B82 und der Maste Nr. 261, 262a und 262b der Ltg. B99 zurückgebaut. Mast und Fundament von Mast Nr. 87N der Ltg. B122, Mast Nr. 218N der Ltg. 82 und Mast Nr. 261N der Ltg. B99 werden an einem neuen Standort (ersatz)neugebaut. Zudem wird an Mast Nr. 86 eine weitere Traverse angebaut sowie ein Doppelerdkabel (110 kV) von Mast Nr. 218N bis zum Umspannwerk verlegt. Während des Umbaus sind zudem Leitungsprovisorien vorgesehen.

Mit der Maßnahme werden Hochspannungsfreileitungen nach Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG geändert. Die für die Änderungsmaßnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführende Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Auch eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem durch Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Bereich in unmittelbarer Nähe des Umspannwerks Schwandorf. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu einer Reduzierung der bereits bestehenden Immissionsbelastung (insbesondere Lärm) und damit zu einer Verbesserung in Schwandorf-Büchelkühn.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen. Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Für die Schutzgüter Flächen, Boden und Wasser können erhebliche Auswirkungen (insbesondere einer bestehenden bleimennigehaltigen Grundierung) durch die Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vermieden werden. Die Errichtung der neuen Maste im Überschwemmungsgebiet der Naab stellt angesichts des Rückbaus von sieben bestehenden Masten keinen Verlust an Retentionsfläche dar.

Durch den Rückbau von sieben Masten gegenüber dem Neubau von drei Masten ergeben sich auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter konnten ausgeschlossen werden. Der fachgerechte Umgang mit bekannte Bodendenkmäler und Vermutungsflächen im Planungsraum wird durch die Beachtung der Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sichergestellt.

Schließlich können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima durch die Minimierung von Emissionen während der Bauzeit ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Vorhaben können indirekte Wirkungen auf die Vegetation oder Tierwelt ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich die abiotischen Bedingungen nicht wesentlich nachteilig verändern.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zum Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1305 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Regensburg, 7. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz

Gudrun Weidmann
Leitende Regierungsdirektorin

Bekanntmachung
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Schwandorf
einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. Nr. B 161);
Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-31

hier: Erörterungstermin

Die Regierung der Oberpfalz führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth gemäß § 43a EnWG und Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den

Erörterungstermin

durch.

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, den 30. März 2020 ab 09.30 Uhr
in der Nordgauhalle
Turnhallenweg 16
92507 Nabburg

Einlass ab 08.30 Uhr

Bei Bedarf wird die Erörterung an folgenden Tagen und Uhrzeiten am o. g. Ort fortgesetzt:

Dienstag, 31. März 2020, 9.30 Uhr, Einlass ab 8.30 Uhr
Mittwoch, 1. April 2020, 9.30 Uhr, Einlass ab 8.30 Uhr
Donnerstag, 2. April 2020, 9.30 Uhr, Einlass ab 8.30 Uhr

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch den Verhandlungsleiter entschieden und bekannt gegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Teilnahmeberechtigt sind neben den Einwendern auch die Betroffenen, Behörden, Verbände und die Trägerin des Vorhabens.
4. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Regierung zu geben, soweit diese im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
5. Um die Teilnahmeberechtigung festzustellen, wird eine Einlasskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten müssen daher einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergeben.
6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Planfeststellungsbehörde beachtet und würdigt Stellungnahmen und Einwendungen auch dann, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.
7. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen finden sich auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleitungen/index.htm>

Regensburg, den 26. Februar 2020
Regierung der Oberpfalz

Weidmann
Leitende Regierungsdirektorin

Ernährung und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 2. März 2020 Az. ROP-B6-7361.0-1-1-13

Auf Grund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34, BayRS 791-1-U) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020 (GVBl S. 35, BayRS 791-1-13-U) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, ist es im Jahr 2020 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks der Oberpfalz bis einschließlich 1. April 2020.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in einer Übersichtskarte in Anlage 1 dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit unveränderter Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn, sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotzeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
 2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.Anhand dieser Voraussetzungen wurde die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen erteilt.
- a) Die Nichtverschiebung des Verbotzeitpunkts stellt in den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 26. Februar 2020 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird

aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2020 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung der Oberpfalz an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen, von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 26. Februar 2020 ist im gesamten Regierungsbezirk der Oberpfalz auf den Wiesenbrütergebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten. Das ergibt sich aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern, wonach davon auszugehen ist, dass die Hauptbrutzeit bereits bis zum 15. März beginnen wird. Aktuell hatte der milde Witterungsverlauf des Winters 2019/2020 eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotzeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 S. 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung der Oberpfalz hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2020 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in der Oberpfalz dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk der Oberpfalz vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotzeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2020 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2020 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Es wurde der Verbotzeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrütergebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I.- IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung, abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen, unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen

Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 3 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Regensburg, den 2. März 2020
 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
 Regierungspräsident

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung der Oberpfalz in 93047 Regensburg, Emmeramsplatz Nr. 8 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter folgender Adresse einsehbar:
<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1.

Anhang 1:

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Landkreis	Gebiet	Nr. (Übersichtskarte)	TeilfID
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	30	633700010007
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	31	633700010006
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	32	633700010005
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	33	633700010004
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	34	633700010003
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	35	633700010002
Amberg-Weizsach	Teichgebiet westlich Freihung	36	633700010001
Amberg-Weizsach	Etzmannshof	52	643600010000

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Amberg-Weizsbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	53	643600020002
Amberg-Weizsbach	Vilstal bei Kuemmersbuch	54	643600020001
Amberg-Weizsbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	69	663700010002
Amberg-Weizsbach	Vilstal noerdlich Wolfsbach	70	663700010001
Amberg-Weizsbach	Lauterachtal bei Adertshausen	76	673700010000
Cham	Markbach Aue bei Krausenoed-Tiefenbach	68	654100040000
Cham	Schwarzachtal bei Schoenthal	72	664100010000
Cham	Chambtal bei Furth im Wald	73	664300010000
Cham	Regental zwischen Poesing und Michelsdorf-Cham	77	674100020000
Cham	Regental zwischen Michelsdorf-Cham und Altenmarkt	78	674100030000
Cham	Gewerbegebiet Cham-Michelsdorf	79	674100040000
Cham	Angerweiher bei Untertraubenbach	80	674100050000
Cham	Chambtal zwischen Arnschwang und Kothmaissling	81	674200010000
Cham	Altwiesen westlich Raenkam	82	674200020000
Cham	Am Quadfeldmuehlbach suedoestlich Cham	83	674200030000
Cham	Chambtal suedlich Kammerdorf	84	674200040000
Cham	Regental, Piedendorfer Weide noerdlich Chammuenster	85	674200050000
Cham	Janahof	86	674200060000
Cham	Brunn-Haidhaeuser-Scharlau	91	684100010000
Cham	Matzelsdorf	92	684300020000
Cham	Traidersdorf	93	684300030000
Cham	Kaitersbach	94	684300040000
Cham	Dachsenbuehl	95	684300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	74	673500010002
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarze Laber Aue bei Ollertshof	75	673500010001
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachtal unterhalb Kauerlach	87	683300010000
Neumarkt i.d.OPf.	ND ""Quellmoor"" suedlich Waltersberg	88	683500010000
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	96	693400010004
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	97	693400010003
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	98	693400010001
Neumarkt i.d.OPf.	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	112	693400010002
Neumarkt i.d.OPf.	Vogelfreistaette NSG Schwarzachwiesen bei Freystadt	113	673300050000
Neumarkt i.d.OPf.	Schwarzachwiesen nordoestlich Ebenried	114	673300040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidennaabaue von Haigamuehle bis Troschelhammer	22	623700020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Parkstein	23	623800010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Oestlich Parkstein-Ziegelhuette	24	623800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Rotzenmuehle	25	623900060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedoestlich Sankt Quirin	26	623900070000
Neustadt a.d.Waldnaab	Noerdlich Hegenweiher	29	633600020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabaue von Steinfels bis Weiherhammer	37	633800010000

Landkreis	Gebiet	Nr. (Über- sichts- karte)	TeilflID
Neustadt a.d.Waldnaab	Haidenaabau von Weiherhammer bis Oberwildenaub	38	633800020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Erpetshof am Weiher	39	633900010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Vohenstraus, westlich Elm	40	633900020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Waldau	41	633900030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Hagenlohe, Niedermoor Georgenberg	42	634000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	43	634000020002
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, westlich	44	634000020001
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Richtung Kuhbuehl	45	634000040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pleystein, Hasenbuehl am alten Bahndamm	46	634000060000
Neustadt a.d.Waldnaab	Suedlich Reinhardsrieth	47	634000080000
Neustadt a.d.Waldnaab	NSG ""Pfrentschwiese – Torflohe""	48	634100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Nordoestlich Buechelberg	49	634100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Am Woelflweiher bei Waidhaus	50	634100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Grenzgebiet oestlich Markt Waidhaus	51	634100040000
Neustadt a.d.Waldnaab	Lohhof oestlich Gaisheim	55	644000010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Pauenrieth	56	644000020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Haarbach-Wiesen	57	644100010000
Neustadt a.d.Waldnaab	Teufelsstein	58	644100020000
Neustadt a.d.Waldnaab	Brunnenlohe / Kreuth	59	644100030000
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	60	644100040002
Neustadt a.d.Waldnaab	Gmeinsrieth	61	644100040001
Regensburg	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Regensburg	Pfattertal bei Moosham	99	703900010000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal (Gmuender Au)	100	704000050000
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	101	704000060002
Regensburg	Donautal suedlich Tiefenthal	102	704000060001
Regensburg	Donautal suedlich Oberachdorf (Polder Woerthof)	103	704000070000
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	105	704000090003
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	106	704000090002
Regensburg	Donautal bei Pfatter (Kreuzwoert, Obere Au)	107	704000090001
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	108	713800010002
Regensburg	Laabertal bei Langquaid	109	713800010001
Regensburg	Laabertal bei Schierling	110	713800030000
Regensburg	Laabertal bei Aufhausen	111	713900020000
Schwandorf	Ascha-Aue bei Schallerhammer	62	644100050000
Schwandorf	Drechselbergwiesen suedlich von Schoensee	63	644100060000
Schwandorf	Stadlerner Wiese bei St 2159 zwischen Weberhaeuser und Stadlern	64	644100070000
Schwandorf	Schoenseer Wiese bei Preisshof	65	654100010000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Neumuehle	66	654100020000
Schwandorf	Bayerische Schwarzach-Aue bei Charlottenthal	67	654100030000
Schwandorf	Schwarzachtal bei Schoenau	71	663900010000

Landkreis	Gebiet	Nr. (Übersichts- karte)	TeilflID
Schwandorf	Auwiesen bei Kallmuenz	89	683700010000
Tirschenreuth	Feldgebiet nordwestlich von Konnersreuth	1	593900040000
Tirschenreuth	Erllohe	2	603700010000
Tirschenreuth	Kainzbach, suedlich Kleinsterz	3	603900010000
Tirschenreuth	Wondrebaue westlich Wondreb	4	604000010000
Tirschenreuth	Rehberg und Krebsbach westlich Maehring	5	604100010000
Tirschenreuth	Renaturierungsflsche Lohbach noerdlich Maehring	6	604100020000
Tirschenreuth	Bauschuttdeponie mit Heckenstruktur und Wiese	7	604100030000
Tirschenreuth	Brachflaeche suedlich Maehring	8	604100040000
Tirschenreuth	Brandweihergebiet 700 m westlich Altensteinreuth	9	613700030000
Tirschenreuth	Gumpener Trat, 1 km nordwestlich Gumpen	10	613900020000
Tirschenreuth	Breitwiesen noerdlich Gumpen	11	613900030000
Tirschenreuth	Fichterwiesen nordwestlich Hohenwald	12	613900060000
Tirschenreuth	Wiesen westlich und suedlich Taunateich	13	613900090000
Tirschenreuth	Unterer Stadtteich am suedlichen Ortsrand Tirschenreuth	14	613900130000
Tirschenreuth	Westlich Seidlersreuth	15	613900160000
Tirschenreuth	Westlich Adlerteich	16	613900170000
Tirschenreuth	Westlich Wurzerteiche, noerdlich Tirschenreuther Waldnaab	17	613900180000
Tirschenreuth	Oestlich Kainzbachteiche	18	613900190000
Tirschenreuth	Wiesen zwischen Poppenreuth und Redenbach	19	614000040000
Tirschenreuth	Lehmwiese suedlich Baernau	20	614000050000
Tirschenreuth	Ziegelhuette, nordoestlich Griesbach	21	614000060000
Tirschenreuth	Herrnegarten im Grenzgebiet, westlich Rotbaechl	27	624000020000
Tirschenreuth	Baernau – Altglashuette	28	624000030000

Hinweise zum Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 befindet sich als Anlage 1 eine Übersichtskarte, in denen die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1 : 500.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in der Übersichtskarte eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 3 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der im Anhang 1 in einer Tabelle ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail: fisnatur@lfu.bayern.de an den technischen Support des LfU wenden.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge	5.488.100 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.361.700 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	126.500 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.488.200 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.940.700 €
	und einem Saldo von	547.500 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	527.000 €
	und einem Saldo von	-527.000 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
	und einem Saldo von	0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	20.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 Az.: ROP-SG12-1512.2-20-7-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Emailfabrikstraße 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 22. Oktober 2019
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
für das Jahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.545.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.138.500 €
und einem Saldo von	406.500 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	6.083.000 €.
----------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.435.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-21-6-9 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 10. Februar 2020

Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Feller Andreas
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	66.324.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	64.319.600 €
und einem Saldo von	2.004.800 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	31.093.000 €.
----------------------------	----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.375.000 € festgesetzt.

§ 4

1. **Verbandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-10-7-10 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7, 92421 Schwandorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 10. Februar 2020
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RAB. S.24), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.057.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	774.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.719.100 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. März 2020 Az. ROP-SG12-1512.2-3-7-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str.11a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiden i.d.OPf., den 3. März 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 Bekanntmachung

Der Landkreis Schwandorf hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 23. Dezember 2019
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 5. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden Teile der Flurnummern 643 und 657 der Gemarkung Bodenwöhr, die in anliegender Karte (Maßstab 1 : 25.000) in roter Fläche dargestellt werden, herausgenommen.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte Maßstab 1 : 5000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherige Grenze und die künftig geltende Grenze (Abweichung) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Schwandorf und Cham als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 12. Dezember 2019
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlagen

Karte Maßstab 1 : 5000

Karte Maßstab 1 : 25000

Anlage zur Verordnung
des Landkreises Schwandorf
vom 12.12.2019 zur Änderung
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Bayerischer Wald"
vom 15.12.2006

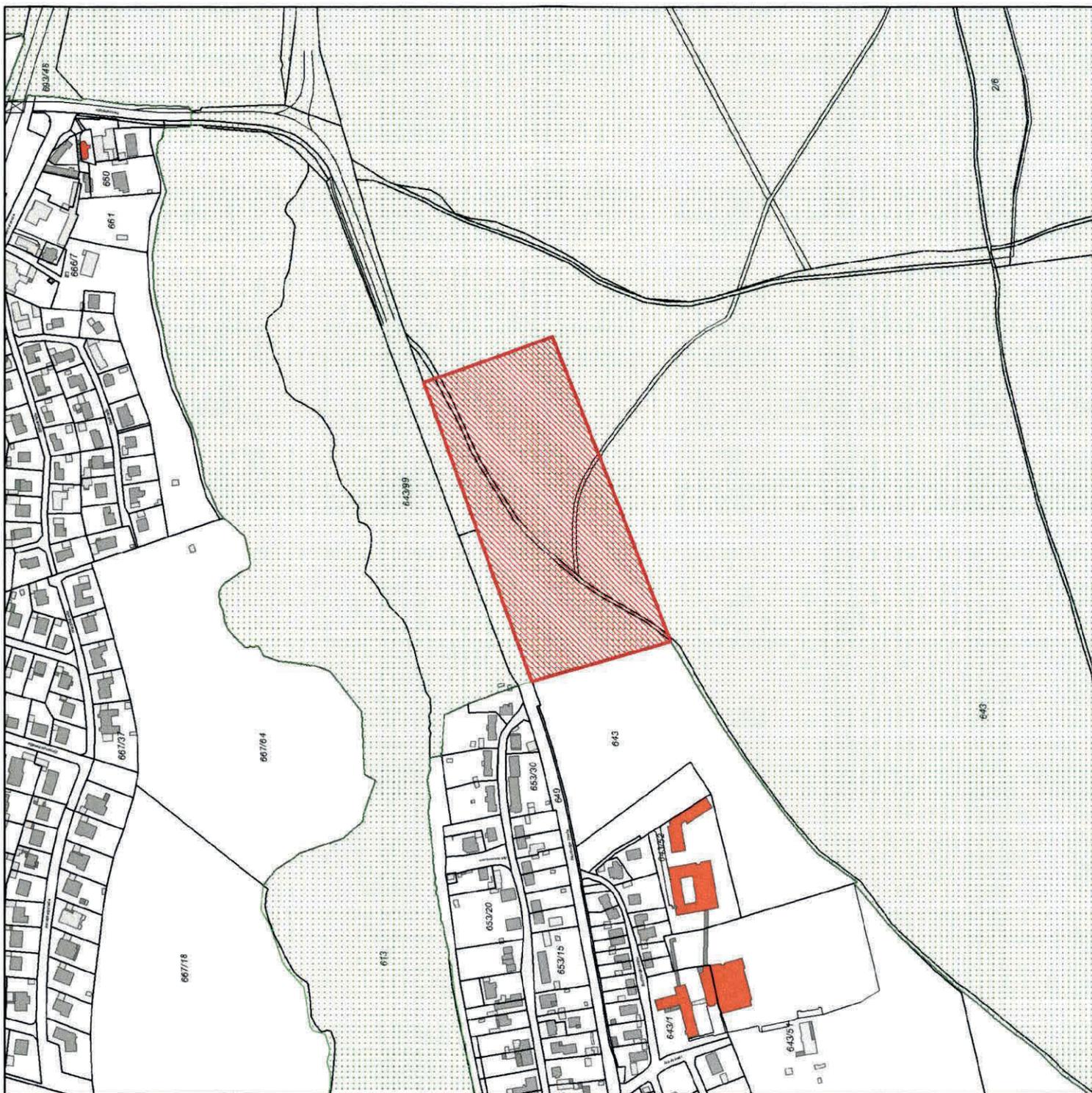
-  Herausnahme­fläche
-  bestehendes LSG

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 12. Dezember 2019


Ebeling
Landrat

Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage zur Verordnung
des Landkreises Schwandorf
vom 12.12.2019 zur Änderung
der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Bayerischer Wald"
vom 15.12.2006

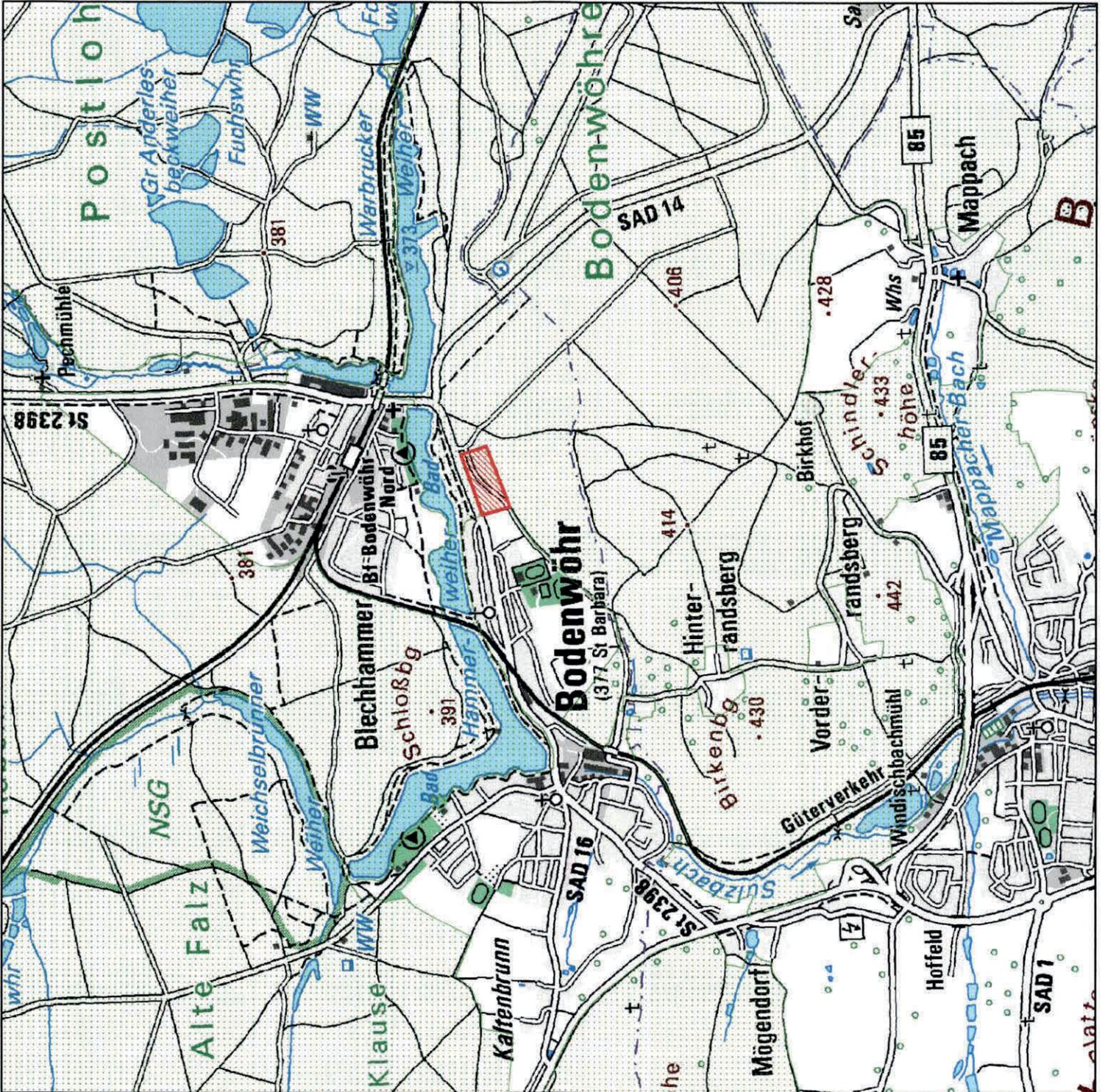
-  Herausnahme­fläche
-  bestehendes LSG

1:25.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 12. Dezember 2019


Ebeling
Landrat

Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung



**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 26. Februar 2020 Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):

Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Teilnehmungsbericht für die KGO GmbH und die Blindenanstalt Nürnberg e.V. für das Jahr 2018 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Teilnehmungsberichte 2018 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 26. Februar 2020
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	472.949.800 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.517.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2020 auf

271.726.400 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2020 **einheitlich auf 18,80 Prozent** der Umlagegrundlagen 2020 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 75.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Regensburg, den 26. Februar 2020
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident